



# GEMEINDE BÜTGENBACH

## ANTRAG ZUM ERHALT EINER SANIERUNGSPRÄMIE

(Fassung nach Artikel 2 § 3 der vom Gemeinderat am 28. Januar 2021 beschlossenen Regelung)

**Gemeinde Bütgenbach**

zu Händen des Gemeindegremiums

Zum Brand 40

4750 BÜTGENBACH

Eingangsdatum:	Antrag Nr. .... /20...
Empfangsbestätigung:	

### Teil 1: Angaben zum Antragsteller

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

*Fügen Sie bitte gegebenenfalls in der Anlage eine Liste der Personen bei, die ebenfalls ein Eigentums- oder Nutzungsrecht haben.*

**(Eventuell: nur dann auszufüllen, wenn eine Person den Antrag im Namen von mehreren stellt)**

Ich Unterzeichnende(r) sage mich stark für alle anderen natürlichen/juristischen Personen, die ein dingliches Recht auf die in Teil 2 erwähnte Immobilie haben, und erkläre, alle eventuellen Forderungen dieser Personen zu übernehmen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Teil 2: Angaben zur Immobilie

- Wohngebäude
- andere Gebäude(teile)
- Wohnhaus und andere Gebäude(teile) (Scheune, Stall, ...)

Adresse der Immobilie:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Teil 3: Erklärung

---

Der/die in Teil 1 erwähnte/n Unterzeichnende/n

1. erklärt/erklären auf Ehre und Gewissen, die Bestimmungen der durch den Gemeinderat am 28. Januar 2021 beschlossenen Regelung zur Gewährung von Sanierungsprämien für Altbauten zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu beachten;
2. erklärt/erklären, auf die in Teil 2 angegebene Immobilie ein dingliches Recht zu haben
  - o Eigentum
  - o Miteigentum
  - o Nießbrauch
  - o mittelbarer Besitz
  - o ...
3. fügt/fügen die Bescheinigung des Einregistrierungsamts bei, welche am Tag des Einreichens des Antrags höchstens zwei Monate alt ist;
4. fügt/fügen einen Nachweis bei, der die erste Bewohnung bzw. die erste Benutzung belegt;
5. beantragt/beantragen eine Sanierungsprämie für die in Teil 4 beschriebenen Arbeiten bzw. Anschaffungen;
6. fügt/fügen dem Antrag einen detaillierten Fotobericht bei, welcher nicht älter als ein Monat ist und sowohl die Außenansichten der betroffenen Immobilie als auch die Innenräume, die von den Sanierungsarbeiten betroffen sind, von allen Seiten zeigt;
7. fügt/fügen einen Plan oder eine Skizze des Gebäudes und der einzelnen Etagen bei, auf dem/der die beabsichtigten Arbeiten lokalisiert werden;
8. erklärt/erklären, bei diesen Arbeiten/Anschaffungen nach Möglichkeit den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung zu tragen.

***Der/die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich, sämtliche von der Gemeindeverwaltung angeforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der ersten schriftlichen Anfrage einzureichen.***

Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
--------	----------------------------------

### **Teil 4: Beschreibung der Arbeiten zur Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum und Aufstellung der beigefügten Unterlagen**

---

Beschreibung der Arbeiten (eventuell auf einem Zusatzblatt) an der in Teil 2 erwähnten Immobilie

- o Verbesserung
- o Umbau
- o beides

***Genauere Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, belegt durch detaillierte Kostenvoranschläge (mittels Auflistung des Materials, der Arbeitsleistungen und Mengen) von Unternehmen in Höhe von mindestens 10.000 Euro (ausschließlich MwSt.) bzw. bei einem Antrag auf Ergänzung in Höhe von mindestens 5.000 Euro (ausschließlich MwSt.):***

---

...

*weiter zu den Bestimmungen für den Erhalt einer Sanierungsprämie ↓*



## **Bestimmungen für den Erhalt einer Sanierungsprämie.**

### **„Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung:**

§ 1. Die Gemeinde Bütgenbach gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- a) sei es durch Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden;
- b) oder durch Umbauarbeiten anderer Gebäude(teile), die nicht als Wohnraum nutzbar sind, zwecks Schaffung einer oder mehrerer eigenständige Wohneinheiten;

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungs- oder Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar.

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau, selbst unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...), fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie.

### **Artikel 2. Bedingungen:**

§1. Der Antragsteller muss an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten Bescheinigung, welche am Tag des Einreichens des Antrags höchstens zwei Monate alt ist, belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt.

§2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags das Wohngebäude vor mindestens 40, 60 oder 80 Jahren das erste Mal bewohnt war bzw. anhand von Städtebaugenehmigungen oder sonstigen Beweismitteln nachweisen, dass der dazu gehörende Gebäudeteil (Scheune, Stall) vor mindestens 40, 60 oder 80 Jahren das erste Mal genutzt wurde.

§3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet und anhand eines vom Gemeindegremium festgelegten Antragsformulars eingereicht werden. Darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen genau beschrieben und mit detaillierten Kostenvoranschlägen (mittels Auflistung des Materials, der Arbeitsleistungen und Mengen), von Unternehmen in Höhe von mindestens 10.000,00€ (ausschließlich MwSt.) belegt werden. Dem Antragsformular fügt der Antragsteller folgendes bei:

- einen detaillierten Fotobericht, welcher nicht älter als ein Monat ist und sowohl die Außenansichten der betroffenen Immobilie als auch die Innenräume, die von den Sanierungsarbeiten betroffen sind, von allen Seiten zeigt;
- einen Plan oder eine Skizze des Gebäudes und der einzelnen Etagen, auf dem/der die beabsichtigten Arbeiten lokalisiert werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sämtliche von der Gemeindeverwaltung angeforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der ersten schriftlichen Anfrage einzureichen.

§4. Für die Berechnung der Prämie werden ausschließlich folgende Kosten berücksichtigt:

- für Verbesserungsarbeiten im Sinne von Artikel 1, § 1, a):
- Erneuerung von alten Fußböden, im Innenbereich befindliche Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Erneuerung und Ersteinrichtung von Stromanlage und Sanitärinstallationen, Bad und Heizungsanlage, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und

Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;

- Heizungsanlagen:: berücksichtigt werden Zentralheizungen, Lüftungssysteme und Wärmetauschsysteme, die zu zentralen Heiz- und Lüftungszwecken genutzt werden;

Für die Erneuerung oder Ersteinrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- Für Umbauarbeiten im Sinne von Artikel 1, § 1, b): sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum.

§5. Werden insbesondere nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen und Heizungen, Wandschränke, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen, Tapeten und Anstriche, Arbeiten an einer getrennten Garage, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte, Werkzeuge, Möbel.

§6. Es müssen alle für die beantragten Arbeiten vorgeschriebenen Genehmigungen, insbesondere Städtebaugenehmigungen und/oder Umweltgenehmigungen vor deren Ausführung vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.

§7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen.

§8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage.

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen, und können zusätzliche Unterlagen anfordern.

§9. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt. Arbeiten, die vor der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums ganz oder teilweise ausgeführt wurden, können nicht für die Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.

§10. Diese Sanierungsprämie ist gebäudebezogen und kann nur einmal gewährt werden:

- für dasselbe alte Wohngebäude (Art.1 § 1, a)), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,
- für den Umbau von Gebäude(teile)n desselben Wohngebäudes (Art.1 § 1, b)) in eine oder mehrere Wohnungen;

Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und ein(en) oder mehrere andere Gebäude(teile) umfasst, höchstens 2 Prämien bezahlt werden können.

Sollte der von Artikel 3 vorgesehene maximale Zuschussbetrag nicht erreicht werden, kann der Antragsteller nach Abschluss des/der vorherigen bezuschussten Projekte(s) und nach Auszahlung der diesbezüglichen Sanierungsprämie einen Antrag auf Ergänzung der Sanierungsprämie für Verbesserungsarbeiten an anderen Teilen des bestehenden Wohngebäudes oder Umbauarbeiten an anderen Gebäudeteilen desselben Wohngebäudes einreichen.

§11. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden. Bei einem Antrag auf Ergänzung der Sanierungsprämie müssen die Gesamtkosten pro Antrag mindestens 5.000,00€ betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden.

§12. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums vollständig beendet sein. Das Gemeindegremium kann diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Antragsteller mindestens einen Monat vor Ablauf der Dreijahresfrist einen diesbezüglichen, schriftlichen Antrag an das Gemeindegremium richtet und die Verlängerung der Ausführungsfrist ausreichend begründet.

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen und zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags unvorhersehbar waren, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt und vor Ausführung durch das Gemeindegremium genehmigt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt.

§13. Die Prämie wird nur auf Grund von Rechnungen samt Zahlungsbelegen berechnet, die für gemäß dem Antrag ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden und in denen die Arbeiten oder das Material detailliert (mittels Auflistung des Materials, der Arbeitsleistungen und Mengen), nachvollziehbar und in Bezug zu den eingereichten Kostenvoranschlägen angegeben sind.

Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden.

§14. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist, unter Vorbehalt einer eventuellen Verlängerung der Ausführungsfrist durch das Gemeindegremium.

Der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung einen ausführlichen Fotobericht mit Bildern aus den gleichen Blickwinkeln wie der ursprüngliche Fotobericht (Vorher-Nachher-Bilder) von dem verwirklichten Projekt bei.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.

§15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat und dass er sie beachten wird. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie. Die Rückerstattung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.

§16. Die Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Wohnraum darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Sanierungsprämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

### **Artikel 3. Höhe des Zuschusses:**

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5% der durch quitierte Rechnungen samt Zahlungsbelegen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 € (ausschließlich MwSt.) oder bei Ergänzungsanträgen mindestens 5.000,00 € betragen müssen.

Die Höchstgrenze der Prämie beträgt 2.500,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 40 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen); sie beträgt 3.500,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 60 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen); sie beträgt 5.000,00 € für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags vor 80 Jahren oder mehr das erste Mal bewohnt waren (Wohngebäude) bzw. benutzt wurden (bei anderen Gebäudeteilen).

Die Sanierungsprämie ist nicht mit der kommunalen Bauprämie kumulierbar.

### **Artikel 4. Inkrafttreten:**

Diese Regelung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.